



Newsletter 1/2013

Inhalt:

- Umsetzung der IED-Richtlinie
- Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte
- Energy Efficiency Award 2013

Umsetzung der IED-Richtlinie

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED) hätte innerhalb von zwei Jahren von den Mitgliedsländern umgesetzt werden müssen, d.h. bis 6. Januar 2013.

Sie fasst insgesamt sieben Richtlinien in einer Richtlinie zusammen; hierzu gehören u.a. die Richtlinie 2008/1/EG (IVU-Richtlinie), 1999/13/EG (Lösemittel-Richtlinie), 2000/76/EG (Abfallverbrennungs-Richtlinie und 2001/80/EG (Großfeuerungsanlagen-Richtlinie).

Die Umsetzung erfolgt durch ein Artikelgesetz, mit welchem u.a. das BImSchG, WHG, KrWG und UVPG geändert wird sowie zwei Artikelverordnungen. Die erste Artikelverordnung ändert u.a. die 4., 5., 9. BImSchV und DeponieVO und erlässt neu die 41. BImSchV, sogenannte Industrieemissionen-VO Wasser. Mit der zweiten Artikelverordnung werden u.a. 13., 17., 20., 21., 25. und 31. BImSchV geändert.

Das Artikelgesetz wurde bereits im Dezember 2012 und die erste Artikelverordnung im Januar 2013 beschlossen. Beide sollten Anfang März 2013 veröffentlicht werden und 20 Tage später in Kraft treten. Die zweite Artikelverordnung soll im März beschlossen werden.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Anlagen, die im Anhang der IED aufgeführt sind.

1. Energiewirtschaft z.B. Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungsleistung von 50 MW oder mehr

2. Herstellung und Verarbeitung von Metallen z.B. Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m³ übersteigt.

3. Mineralverarbeitende Industrie z.B. Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag

4. Chemische Industrie z.B. Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.

5. Abfallbehandlung z.B.

- Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen der Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln;
- Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen der biologischen Behandlung (Anlagen zur Erzeugung von Kompost);
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50 t;
- Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.

6. Sonstige Tätigkeiten z.B.

- Herstellung in Industrieanlagen von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag

- Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.
- Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG (kommunales Abwasser) fällt und von einer unter Kapitel II (Art. 10-27 der RL 2010/75) fallenden IED-Anlage eingeleitet wird.

Für die Zuordnung von Anlagen als IED-Anlagen wurde der Anhang der 4. BImSchV geändert. Das bisherige System (Spalte 1/Spalte 2 vereinfachtes Verfahren) wird ersetzt durch Kennzeichnung der Verfahrensarten mit G = mit Öffentlichkeitsbeteiligung; V = ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; E = IED-Anlagen.

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	G	E
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	

Was ändert sich für diese Anlagen?

Anwendung BVT

Bei der Zulassung der IED-Anlagen sind die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) anzuwenden. Unter BVT versteht man den Einsatz bewährter Techniken, mit denen sich insgesamt am wirksamsten ein hohes Maß an Umweltschutz erzielen lässt und die sich unter Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile in dem betreffenden Sektor unter wirtschaftlich und technisch tragbaren Bedingungen anwenden lassen. Die BVT werden durch sogenannte BVT-Schlussfolgerungen auf EU-Ebene bekannt gegeben.

Nach Bekanntgabe dieser BVT-Schlussfolgerungen müssen die Genehmigungen zur Haupttätigkeit durch die Überwachungsbehörden überprüft und ggf. angepasst werden. Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe der BVT-Schlussfolgerungen insbesondere die Emissionswerte, durch die betroffenen Anlagen eingehalten werden (vgl. § 52 Abs. 1 BImSchG-E).

Alle derzeit existierenden BVT-Merkblätter sind auf der folgenden Internetseite zu finden:
<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/>

Anlagenüberwachung

Gemäß § 52 a BImSchG-E müssen die zuständigen Überwachungsbehörden die IED-Anlagen in bestimmten Zeitabständen durch Vor-Ort-Besichtigungen überprüfen. Für die Festlegung der Fristen gibt es derzeit in Niedersachsen eine Empfehlung „Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Überprüfungen“, wonach Störfallbetriebe jährlich, Betriebe, die nach PRTR berichten, alle zwei Jahre und EMAS-Betriebe alle drei Jahre überprüft werden sollen.

Für diese Vor-Ort-Besichtigungen wurde ein Erhebungs- und Berichtsformular erarbeitet. Dieses soll bereits in 2013 von den Gewerbeaufsichtsämtern für betroffene IED-Anlagen getestet werden.

Der Betreiber einer IED-Anlage hat der zuständigen Behörde jährlich Darstellungen der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung zu stellen.

Rückführungspflicht bei Verschmutzung:

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG-E muss der Anlagenbetreiber bei Stilllegung der IED-Anlage mindestens die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleisten. Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer IED-Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ergreift der Betreiber, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen.

Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV-E bei Änderungsanträgen für die gesamte Anlage zu erstellen.

Für bestehende IED-Anlagen ist der AZB bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Für Anlagen, die erst aufgrund der Änderung der 4. BImSchV zu IED-Anlagen werden ist der AZB ab dem 7. Juli 2015 im Rahmen gestellter Änderungsanträge zu erstellen.

Der AZB ist jedoch nur dann zu erstellen, wenn gefährliche Stoffe in relevanter Menge und Qualität gehandhabt werden. Relevante gefährliche Stoffe sind Stoffe gemäß VO 1272/2008 mit einer bestimmten Menge. D.h. die Qualität bestimmt sich für Stoffe nach der VO 1272/2008 und für Gemische/Zubereitungen noch bis 31. Mai 2013 (danach auch für Gemische/Zubereitungen die VO 1272/2008) nach der RL 1999/45/EG. Die Quantität der gefährlichen Stoffe wird innerhalb der Änderung des BImSchG und der 9. BImSchV nicht beschrieben. Eine Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Wasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) soll dazu erste Anhaltspunkte geben. Diese Arbeitshilfe befindet sich zurzeit noch in der Abstimmung. Mit der Veröffentlichung wird im Mai/Juni 2013 gerechnet.

Abfälle sind vom Anwendungsbereich der VO 1272/2008 ausgenommen, somit sind für die IED-Anlagen, die z.B. ausschließlich gefährliche Abfälle zwischenlagern, keine Ausgangszustandsberichte zu erstellen. Natürlich muss auch bei den Abfallbehandlungsanlagen geprüft werden, ob relevante gefährliche Stoffe gemäß VO 1272/2008 gelagert werden.

Die relevanten gefährlichen Stoffe sind im Genehmigungs- bzw. Änderungsantrag gemäß der 9. BImSchV mittels des Formblatt 3.5 „Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen“ darzulegen. Anhand des ausgefüllten Formblatts sollte sich ermitteln lassen, ob ein AZB erforderlich wird.

Fazit:

Jeder Anlagenbetreiber sollte prüfen, ob er eine IED-Anlage betreibt. Wenn ja, muss er sich darauf einstellen, dass in Zukunft seine Anlage innerhalb von vier Jahren an die relevante BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden muss. Daher sollten die Gesetzgebung hinsichtlich der BVT-Schlussfolgerung sowohl auf EU-Ebene als auch auf Bundesebene beobachtet werden. Des Weiteren ist beim nächsten Änderungsantrag ab 2014 bzw. 2015 ggf. ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte

Neben den im Mai 2013 in Kraft tretenden Neuerungen im Immissionsschutzrecht (Umsetzung der IED-RL), werden Arten und Funktionsweise wichtiger Emissionsminderungstechniken sowie Kriterien für die Auswahl in Abhängigkeit von der Anlagenart thematisiert.

Dienstag, 23. April 2013, 9:00-17:00 Uhr

[Detailinfo LG-Nr. 1301-8808](#)

Seminarorganisation:

Corinna Sonnenberg
Telefon: +49 531 25676-28
corinna.sonnenberg@agimus.de
www.agimus.de

Energy Efficiency Award 2013

Bis zum **30. Juni 2013** können sich Unternehmen aus Industrie und Gewerbe um den dena Energy Efficiency Award bewerben. Ausgezeichnet werden Unternehmen, die innovative und beispielgebende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt haben. **Den mit insgesamt 30.000 Euro dotierten Preis** schreibt die Deutsche Energie-Agentur im Rahmen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologien geförderten Initiative EnergieEffizienz aus. Premium-Partner sind die Unternehmen DZ BANK AG, Imtech Deutschland GmbH & Co. KG und Siemens AG.

Schirmherr des Wettbewerbs ist Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler. Erstmals wird die Jury des Energy Efficiency Awards dieses Jahr bis zu **15 Energieeffizienz-Projekte aus Unternehmen als potenzielle Preisträger nominieren** und im September veröffentlichen. **Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen des dena-Energieeffizienzkongresses am 25. November in Berlin.**

Das Onlineformular und alle Informationen zum dena Energy Efficiency Award 2013 finden Sie auf der Internetseite www.EnergyEfficiencyAward.de.

